

## **Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (29. StVO-Novelle)**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2018

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die temporäre Pannestreifenfreigabe ist ein international bewährtes Mittel, um die Leistungsfähigkeit auf hochbelasteten Autobahnabschnitten während der Spitzenzeiten zu verbessern. Wie bereits in Deutschland, England, den Niederlanden und der Schweiz sollen nunmehr auch in Österreich die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Pannestreifenfreigabe geschaffen werden.

#### **Ziel(e)**

- Steigerung der Leistungsfähigkeit von hochbelasteten Autobahnabschnitten
- Erhöhung der Anzahl der Fahrstreifen ohne aufwändige Verbreiterung
- Steigerung der Verkehrssicherheit durch geringere Stauerscheinungen und damit bedingte Reduzierung von Auffahrunfällen

#### **Inhalt**

##### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):**

Mit der vorliegenden Novelle sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine temporäre Pannestreifenfreigabe geschaffen werden.

- Schaffung einer Verordnungsermächtigung betreffend Festlegung von Autobahnabschnitten, auf denen die Pannestreifenfreigabe erlaubt werden kann
- Festlegung der Voraussetzungen für die Pannestreifenfreigabe
- Schaffung eines neuen Hinweiszeichens, das die Fahrzeuglenker über die Pannestreifenfreigabe informiert

##### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Verbesserung der Verkehrssicherheit“ der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1749726317).

